



Stadtverwaltung Viernheim  
-Kämmereiamt-  
Kettelerstr. 3  
68519 Viernheim

Tel. 06204 / 988-276 oder -283  
Fax. 06204 / 988-385

### Anmeldung eines Hundes nach der Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim

Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter	
Name, Vorname:	
Straße:	
Ort:	68519 Viernheim
Geburtsdatum:	
Telefonnummer (bitte unbedingt angeben)	
E-Mail (bitte unbedingt angeben)	
Angaben zum Hund	
Der Hund wurde in den Haushalt aufgenommen am:	
<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> Züchter <input type="checkbox"/> Tierheim Nebstehend bitte Name u. Anschrift bisheriger Eigentümer/Züchter/Tierheim angeben	
Rasse bzw. Kreuzung: (genaue Angaben, nicht „Mischling“)	Bitte fügen Sie bei einer Kreuzung einen Nachweis, bspw. ein Foto, bei.
<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass mein Hund nicht von einem gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) abstammt.	
Wurde der Hund von einer eigenen Hündin geworfen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind bereits weitere Hunde auf Sie angemeldet?	<input type="checkbox"/> Ja, Anzahl der weiteren Hunde: <input type="checkbox"/> Nein
Beantragen Sie Hundesteuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung gemäß dem <u>nachstehenden Antrag</u> ?	<input type="checkbox"/> Ja (Siehe Rückseite des Formulars) <input type="checkbox"/> Nein
Bei Zuzug der Hundehalterin / des Hundehalters nach Viernheim	
Datum des Zuzugs:	
Bisherige Wohnanschrift:	

Vorstehende Angaben sind vollständig und richtig.

Viernheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Hundehalter/in

Wird vom Kämmereiamt ausgefüllt:

Erfasst am: \_\_\_\_\_

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Hundesteuer-Marke-Nr. \_\_\_\_\_



## Antrag auf Steuerermäßigung / Steuerbefreiung

### Eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 v. H. wird beantragt

- für einen Wachhund, der zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes gehalten wird, das von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegt (§ 7 Abs. 1 Ziffer a Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).
- Hunde, die als **Rettungshunde** verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt (§ 7 Abs. 1 Ziffer b Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).

**Bitte Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung sowie Bescheinigung der Hilfsorganisation beifügen.**

### Eine Steuerbefreiung wird beantragt

- für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen (§ 6 Absatz 1 Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).

**Bitte eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen.**

- für Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).
- für Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim) (**Nachweis erforderlich**).
- für Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden (§ 6 Abs. 2 Ziffer 2a Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).
- für Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben (§ 6 Abs. 2 Ziffer 2b Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).
- für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind (§ 6 Absatz 2 Ziffer 3a Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).
- für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem **Viernheimer Tierheim** erworben wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erwerb des Hundes.

**Bitte Bescheinigung vom Tierheim Viernheim beifügen. Die Befreiung ist befristet auf 1 Jahr (§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 b Hundesteuersatzung der Stadt Viernheim).**

Der Magistrat der Stadt Viernheim  
Stadtkasse  
Kettelerstraße 3  
68519 Viernheim



## Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Kontoinhaber/in	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort:	68519 Viernheim

Mandatsreferenz	
Hundesteuer	/ 4 0 0 / (Kassenzeichen)

### Einzugsermächtigung / SEPA Lastschriftmandat

#### 1. Einzugsermächtigung

Ich / wir ermächtigen die Stadtkasse Viernheim widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

#### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich / wir ermächtigen die Stadtkasse Viernheim, die fällige Beträge für die obige(n) Steuern von meinem / unserem unten aufgeführtem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / unser Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Viernheim auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Im Falle einer Rückbelastung der abgebuchten Beträge durch meine / unsere Bank, werde(n) ich /wir die Kosten tragen, die der Stadt dadurch entstehen.

Kreditinstitut	
IBAN	DE
BIC	

Viernheim,

#### Zahlungsempfänger

Der Magistrat der Stadt Viernheim  
Stadtkasse  
Kettelerstraße 3  
68519 Viernheim

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
**DE72ZZZ00000107410**

**Rückfragen unter: 06204 988-224**

X \_\_\_\_\_

**Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen**

**Achtung:** Bitte im Original mit  
Unterschrift per Post oder E-Mail oder  
Fax an:

Stadtverwaltung Viernheim  
Stadtkasse  
Kettelerstr. 3  
68519 Viernheim

Tel: 06204 988-224 oder -223

Fax: 06204 988-385

E-Mail: [ALaemmle@viernheim.de](mailto:ALaemmle@viernheim.de)

E-Mail: [ABlaess@viernheim.de](mailto:ABlaess@viernheim.de)